

Ehrungsordnung  
im Kreissportbund des Rheinisch-Bergischen Kreises

Bestimmungen über die Verleihung  
einer Verdienstnadel

§ 1

Allgemeines

1. Personen, die sich um den Sport im Gebiet des Kreissportbundes des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V. besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden.
2. Die Ehrung besteht in der Verleihung einer silbernen oder goldenen Verdienstnadel.

§ 2

Silberne Verdienstnadel

Die silberne Verdienstnadel kann verliehen werden

1. an aktive Sportlerinnen und Sportler im Kreissportbund des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V. für besondere sportliche Leistungen, insbesondere für Landesmeisterschaften,
2. für langjährige - mindestens 15jährige - ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins- oder Verbandsinstanzen.

§ 3

Goldene Verdienstnadel

Die goldene Verdienstnadel kann verliehen werden

1. an aktive Sportlerinnen und Sportler im Kreissportbund des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V. für ganz herausragende sportliche Leistungen, insbesondere für Bundes- und internationale Meisterschaften,
2. für langjährige - mindestens 25jährige - ehrenamtliche Tätigkeit in Vereins- oder Verbandsinstanzen.

§ 4

Verfahren

1. Die Verdienstnadel wird auf Beschluß des Gesamt-Vorstandes des Kreissportbundes des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V. mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder verliehen.
2. Antragsberechtigt sind
  - die Vorstände der dem Kreissportbund angehörenden Vereine über die Gemeinde- und Stadtsportverbandsvorstände mit deren Stellungnahme,
  - die Gemeinde- und Stadtsportverbandsvorstände,
  - der Gesamt-Vorstand des Kreissportbundes e.V.
3. Die Verdienstnadel soll in einem würdigen und angemessenen Rahmen verliehen werden.

§ 5

Weitere Auszeichnungen

Erinnerungsgaben zu Vereinsjubiläen, Meisterschaften und sonstigen Anlässen sind nicht Bestandteil dieser Ehrungsordnung.

Über ihre Vergabe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung, die die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen hat, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den \_\_\_\_\_

Der Vorstand des Kreissportbundes hat am 1. 12. 1983 der Mitgliederversammlung die Verabschiedung der Ehrungsordnung empfohlen.